

ENTWURFSFASSUNG

1. Änderung

der Satzung der Gemeinde Sande über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) i.V. mit der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.12.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande am 00.00.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung) beschlossen:

§ 1

Die Regelungen des § 2 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung) werden um folgende Position ergänzt:

8. das Befahren von gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen mit Fahrzeugen, deren tatsächliches Gesamtgewicht das zugelassene Gesamtgewicht für die jeweilige Gemeindestraße überschreitet.

§ 2

Diese erste Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung) tritt zum 00.00.2019 in Kraft.

Sande, 00.00.2019

Eiklenborg
Bürgermeister